



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, den 21. Oktober 2013

NKVF 06/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus
betreffend den Besuch der Nationalen Kommis-
sion zur Verhütung von Folter im kantonalen Ge-
fängnis Glarus vom 16. April 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 25.06.2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allgemeines zum kantonalen Gefängnis Glarus	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
d.	Disziplinarregime und Sanktionen	6
e.	Haftregime	6
f.	Vollzugspläne	8
g.	Medizinische Versorgung	8
h.	Informationen an die Insassen	8
i.	Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten	8
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	9
k.	Sozialdienst	9
l.	Personal	9
m.	Management	10
n.	Zusammenfassung	10
III.	Synthese der Empfehlungen	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das kantonale Gefängnis Glarus besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Léon Borer, Delegationsleiter, Leo Näf, Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, und Damiano Orelli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, besuchte das kantonale Gefängnis Glarus am 16. April 2013.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Freiheitsentzugs:
 - i. Überprüfung der Haftregime;
 - ii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Eintritt, nach Besuchen und externen Aufhalten, insbesondere bei der Leibesvisitation, bei Transporten und bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen;
 - iii. Kompetenz und Umgangston des Personals, Gleichbehandlung der Insassen so weit als möglich;
 - iv. Einhaltung des Rechtes auf täglichen Spaziergang; Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - v. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - vi. Verpflegung und Hygiene;
 - vii. Zugang zu adäquater medizinischer Pflege; Einblick in die Krankengeschichten;
 - viii. Handhabung von Beschwerden und Disziplinar massnahmen;
 - ix. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen von Insassen und Drittpersonen;
 - x. Überprüfung des Sicherheitsdispositivs (Feuer, Evakuierung etc.)

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Gefängnisleitung vorgängig angekündigt worden und begann am 16. April 2013 um 9:30 Uhr mit einem Antrittsgespräch, an welchem Manfred Arm, Leiter der Abteilung Verwaltungspolizei im Departement Sicherheit und Justiz, und Susi Wüthrich, Leiterin des kantonalen Gefängnisses, teilnahmen.

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



5. Die Delegation führte Gespräche mit:

- 3 Insassen
- 2 Vollzugsangestellten
- Manfred Arm, Leiter der Abteilung Verwaltungspolizei
- Susi Wüthrich, Gefängnisleiterin
- Polizeikommandant Markus Denzler

6. Nach dem Antrittsgespräch unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch das Gefängnis. Dabei wurden stichprobenweise Zellen inspiziert. Der Spazierhof, der Gemeinschafts- sowie der Besucherraum wurden ebenfalls besichtigt.

7. Der Kommission waren bereits vor Beginn des Besuches verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, darunter das Gefängnisreglement, die Hausordnung sowie statistische Angaben zu den Insassen. Die Delegation erlebte eine kooperative Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen. Während des Besuches standen Mitarbeiter jederzeit kompetent zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und vollständig beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Allgemeines zum kantonalen Gefängnis Glarus

8. Beim kantonalen Gefängnis in Glarus handelt es sich um ein im Jahr 1885 erbautes Gebäude. Heute werden dort vorläufig Festgenommene gemäss Art. 217 Strafprozessordnung (StPO), Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge nach Art. 220 StPO sowie Häftlinge im regulären Strafvollzug nach den Art. 40, 41 und 77 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), solche in Halbgefangenschaft nach Art. 77 Abs. b StGB und solche in ausländerrechtlicher Administrativhaft nach den Art. 73, 75–78 Ausländergesetz (AuG) untergebracht.

9. Insgesamt verfügt das Gefängnis über 13 Plätze, verteilt auf 13 Einzelzellen. Zur Zeit des Besuches waren 4 davon belegt: zwei Untersuchungshäftlinge, eine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft und einer in Halbgefangenschaft.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

10. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder erniedrigender Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen.



b. Körperliche Durchsuchungen

11. Während des Besuches der Delegation fanden keine Eintritte statt. Einer Leibesvisitation konnte daher nicht beigewohnt werden. Die Körperdurchsuchung werde gemäss Angaben der Gefängnisleitung sowie des Vollzugspersonals zweiphasig und ohne zusätzliches Bücken nach vorne vorgenommen. **Die Kommission stellt jedoch fest, dass diese Vorgehensweise nicht genügend klar in einer Weisung festgehalten ist, und empfiehlt, das Gefängnisreglement dementsprechend zu ergänzen.**

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

12. Die aktuelle Infrastruktur weist grössere Mängel auf. Im mehr als hundertjährigen Gefängnisgebäude sind die Platzverhältnisse sehr eng. Zudem stehen den Insassen nicht genügend Räumlichkeiten für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Der Vollzugsauftrag wird deshalb durch die materiell einschränkenden Bedingungen erheblich erschwert und schränkt die Rechte der Insassen, vor allem derjenigen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in übermässiger Weise ein.
13. Das Gebäude verfügt über 13 Einzelzellen, davon eine im Erdgeschoss und je sechs im ersten und im zweiten Stockwerk. Die Zellen sind alle mit einer Toilette und einer Gegensprechanlage mit integriertem Radio ausgestattet. Alle Zellen, ausser diejenige für den Insassen in Halbgefangenschaft, werden künstlich belüftet. **Die Delegation stellte beim Rundgang fest, dass einige Zellen schlecht belüftet waren. Die Kommission empfahl beim Schlussgespräch am 16.04.2013 das Belüftungssystem von einem Fachmann überprüfen zu lassen, und wünschte, über das Ergebnis informiert zu werden. Der Delegation wurde nachträglich mitgeteilt, dass die letzte Wartung der Lüftung am 2. März 2013 stattgefunden hatte und die Lüftungsspezialisten danach keinerlei Mängel festgestellt hätten. .**
14. Die Lichtverhältnisse in den Zellen sind ungenügend. Die Beleuchtung ist veraltet und die Lampen strahlen zu wenig Licht aus. Durch die eher kleinen Fenster vermag zudem nur wenig Tageslicht einzudringen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beleuchtung erneuert werden sollte, und begrüsst deshalb für 2014 vorgesehene Erneuerung.
15. Dem Unterhalt der Zellen wird etwas zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. So stellte die Delegation anlässlich des Rundgangs fest, dass in einer Zelle die Zeichen eines früheren Brandes immer noch klar erkennbar waren. Des Weiteren fiel auf, dass die Wände in den Duschräumen aufgrund der tiefen Kratzer erneuert werden sollten. Die beanstandeten Punkte wurden zwischenzeitlich behoben.
16. Der asphaltierte Spazierhof ist klein und lediglich mit einem Tischtennistisch und einer Bank ausgestattet. Er bietet keinen Schutz gegen schlechte Witterung. Im Erdgeschoss befindet sich ein enger Freizeitraum, welcher als Sport-, Arbeits- und Freizeitraum genutzt wird.



d. Disziplinarregime und Sanktionen

17. Das Gefängnis verfügt über eine Arrestzelle, in der Arreststrafen vollzogen, aber auch suizidgefährdete Insassen untergebracht werden. Ein Register für die Nutzung dieser Zelle fehlt. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Arrestzelle bisher noch nie benutzt wurde. Diese ist mit einer Videokamera ausgestattet, welche durchgehend eingeschaltet ist. Die Benutzung der Videokamera ist in keiner rechtlichen Grundlage² festgehalten. **Die Kommission empfiehlt, klare Vorschriften zum Einsatz der Videokamera in einem internen Reglement sowie ein Register für die Nutzung dieser Zelle zu erstellen.**
18. Der Delegation ist aufgefallen, dass die Lampe in der Arrestzelle über kein Schutzgitter verfügt und somit bei Beschädigung eine potentielle Verletzungsgefahr für Insassen oder Dritte birgt. **Die Kommission empfiehlt, ein entsprechendes Schutzgitter anzubringen.**
19. Das Disziplinarwesen ist in Art. 29^c des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus geregelt. Das Verhängen von Disziplinar massnahmen obliegt der Gefängnisleitung. Dem Insassen ist das rechtliche Gehör zu gewähren, die Verfügung ist ihm schriftlich auszuhändigen, und er hat die Möglichkeit einen Rekurs zu ergreifen.
20. Das Gesetz sieht als Sanktionsmöglichkeiten Verweis, Busse, Zelleneinschluss und Arrest bis zu 20 Tagen vor. **Die Kommission ist der generell der Ansicht, dass der Arrest bei Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten sollte, und empfiehlt, das Gesetz dementsprechend anzupassen.** Zudem werden das Verheimlichen von schweren ansteckenden Krankheiten sowie das Vortäuschen von Krankheiten disziplinarisch geahndet,³ was aus Sicht der Kommission problematisch ist. **Sie empfiehlt daher, die entsprechende Ziffer im Gesetz zu streichen.**
21. Gemäss Art. 9 des Gefängnisreglements können für Insassen, *„bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder gegen Sachen besteht, besondere Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden“*⁴. Die Kompetenz zur Anordnung steht den Gefangenwarten zu, dies im Einvernehmen mit der einweisenden Instanz. Es empfiehlt sich, diese Kompetenz der Gefängnisleitung zu übertragen und konzisere Vorschriften zur Anwendung und Dauer der Sicherheitsmassnahmen zu erlassen. **Die Kommission empfiehlt, den erwähnten Artikel dementsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen oder die Erlassung eines internen Reglements zum Verhängen der Sicherheitsmassnahmen zu prüfen.**

e. Haftregime

22. Vorerst gilt festzuhalten, dass der Tagesablauf der Insassen in der Hausordnung nicht festgehalten ist. Auf dem Papier gilt somit dasselbe Haftregime für Insassen aller Haftarten. In der

² Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus und das Gefängnisreglement.

³ Art. 29 Paragraph b, Ziffer 10–11

⁴ Als Sicherheitsmassnahmen kommen der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sowie die Unterbringung in einer zweckdienlichen Zelle vor.



Praxis bemühen sich die Gefängnisleitung und das Personal, je nach Belegung den unterschiedlichen Haftarten gerecht zu werden. Die Kommission begrüsst diese Bemühungen, ist jedoch der Ansicht, dass die Hausordnung diese Praxis widerspiegeln müsste. **Sie empfiehlt, die Hausordnung so zu ergänzen, dass die Grundzüge der verschiedenen Haftregime unmissverständlich festgehalten werden.**

Untersuchungshaft

23. Diese Haft wird in der Regel in Einzelhaft vollzogen. Grundsätzlich haben Untersuchungshäftlinge das Recht auf eine Stunde Spaziergang (siehe Ziff. 34). Ansonsten sind sie in ihrer Zelle untergebracht. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung wird in der Regel nach Wegfall einer Kollusionsgefahr und nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft das Haftregime dem des Normalvollzuges angepasst.
24. **Die Kommission erachtet das Haftregime für Untersuchungshäftlinge als zu einschränkend und empfiehlt daher, unter Berücksichtigung der Kollusionsgefahr, wenn immer möglich die langen Einschlusszeiten durch ein situativ angepasstes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsaktivitäten zu reduzieren und dies in der Hausordnung entsprechend zu regeln.**

Ausländerrechtliche Administrativhaft

25. Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft werden entgegen den gesetzlichen Anforderungen⁵ (Art. 81 Abs. 2 AuG) nur zellenweise von Insassen anderer Haftarten getrennt. Neben den fixen Zelleneinschlusszeiten (von 11:30 bis 13:30 Uhr sowie von 17:00 bis 7:00 Uhr) können sie am Vor- und Nachmittag je nach Belegung und je nach Möglichkeit den Spazierhof sowie den Freizeitraum benutzen. Trotz der Bemühungen des Personals, dem Haftregime Rechnung zu tragen, ist das Kriterium eines „abweichend freieren Haftregimes“, wie vom Bundesgericht verlangt⁶, nicht erfüllt.
26. **Nach Ansicht der Kommission schränkt die mangelnde zur Verfügung stehende Infrastruktur die Bewegungsmöglichkeiten der Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft übermässig ein, was gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung verstösst. Sie empfiehlt der Gefängnisleitung, so rasch als möglich die Schaffung einer eigenständigen Abteilung zu prüfen, welche die Ausgestaltung eines freieren Haftregimes ermöglicht, oder diese Haftform ausserkantonale zu vollziehen.**

Weibliche Insassen

27. Insassinnen werden in der Zelle im Erdgeschoss untergebracht. Somit sind sie örtlich getrennt von den männlichen Insassen untergebracht. Da nur eine Zelle zur Verfügung steht, kommt die

⁵ Im Rahmen der Herbstsession 2012 beschloss das Parlament Art. 81 Abs. 2 AuG wie folgt umzuformulieren: „Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist nach Möglichkeit zu vermeiden und darf höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen im Bereich der Administrativhaft angeordnet werden.“

⁶ BGE 122 II 49 E.5



Inhaftierung faktisch in allen Fällen einer Einzelhaft gleich. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Infrastruktur des Gefängnisses für die Unterbringung von weiblichen Insassinnen nicht geeignet ist, und empfiehlt, auf Konkordatsebene nach passenderen Lösungen zu suchen.**

f. Vollzugspläne

28. Vollzugspläne werden aufgrund der meist kurzen Aufenthaltsdauer nicht erstellt.

g. Medizinische Versorgung

29. Beim Eintritt wird nicht systematisch eine Arztvisite durchgeführt. Diese erfolgt nur, wenn der Insasse beim Eintrittsgespräch gesundheitliche Beschwerden geltend macht oder wenn der Vollzugsangestellte gesundheitliche Probleme feststellt. Obwohl die Kommission standardgemäss eine systematische medizinische Untersuchung bei jedem Eintritt empfiehlt, ist sie der Ansicht, dass in diesem Fall eine solche Untersuchung aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht erforderlich ist. Bei Bedarf ist der Arzt rasch vor Ort.

30. Als Gefängnisarzt amtiert der Bezirksarzt für das Glarner Mittelland. Arzt- sowie Zahnarztvisiten erfolgen auf Abruf. In Notfällen werden die Insassen ins Spital von Glarus transportiert. Gemäss Art. 32 des Gefängnisreglements *„dürfen Arzneimittel vom Gefangenwart nur auf Anordnung des Gefängnisarztes abgegeben werden“*.

h. Informationen an die Insassen

31. Bei jedem Eintritt wird eine klare, kurz gefasste Hausordnung abgegeben, welche die wichtigsten Informationen beinhaltet. Zurzeit ist die Hausordnung nur auf Deutsch verfügbar. Gemäss Angaben der Gefängnisleiterin werden bis Ende des laufenden Jahres eine französische, eine spanische, eine englische, eine italienische und eine arabische Version vorliegen und somit dieses Manko bereinigt ist.

i. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

32. Die Gefängnisleitung versucht die Insassen mit kleinen Arbeiten zu beschäftigen. Dafür ist ein kleiner Tisch im Freizeitraum (Platz für maximal drei Insassen) eingerichtet worden. Ansonsten werden keine Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. In diesem Bereich sind unbedingt erhöhte Anstrengungen nötig.

33. Das Fitnessgerät im Freizeitraum bietet neben dem Spazierhof im Winter die einzige Sportmöglichkeit. In einem Gemeinschaftsraum befinden sich einige Gesellschaftsspiele. Die Anstalt verfügt zudem über ein kleines Angebot an Büchern. Weitere Bücher können über die Kantonsbibliothek in Glarus bestellt werden.



34. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Gefängnisreglements ist den Insassen spätestens nach einer Woche ein einstündiger Spaziergang zu gestatten. Abs. 2 desselben Artikels hält fest, dass *„diese Zeit höchstens während der ersten 30 Hafttage auf eine halbe Stunde reduziert werden kann, wenn die Umstände es zwingend erfordern“*. **Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung⁷ verstossen, und empfiehlt, das Gefängnisreglement dahingehend anzupassen, da das Recht des Gefangenen auf einen einstündigen Spaziergang pro Tag zwingend einzuhalten ist.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

35. Das Gefängnis verfügt über einen mit Trennscheibe ausgestatteten Besucherraum. Dessen Benutzung ist für Insassen aller Haftarten bestimmt. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuche für Insassen in Administrativhaft stets und im Strafvollzug dann, wenn keine begründbaren Hinderungsgründe bestehen, ohne Benutzung der Trennscheibe zu erfolgen haben.**
36. Laut Hausordnung kann der Insasse *„erst ab der zweiten Woche, von Montag bis Freitag, einmal wöchentlich für 20 Minuten, Besuch empfangen (höchstens zwei Personen)“*. Gemäss Angaben der Gefängnisleiterin widerspiegeln diese Bestimmungen nicht die Praxis. So können Besuche bei vorzeitiger Anmeldung auch am Wochenende stattfinden und länger als 20 Minuten dauern. Zudem können im Fall der ausländerrechtlichen Administrativhaft Besuche von Familien und Kindern in einem Gemeinschaftsraum ohne Trennscheibe durchgeführt werden. **Die Kommission begrüsst die flexiblere Handhabung in der Praxis, empfiehlt jedoch, die Vorschriften entsprechend praktiziertem Ist-Zustand anzupassen.**
37. Insassen im Strafvollzug und in ausländerrechtlicher Administrativhaft können zweimal pro Woche für je 10 Minuten telefonieren, was die Kommission als zu restriktiv einstuft. **Die Kommission empfiehlt eine weniger restriktive Praxis.**

k. Sozialdienst

38. Für die soziale Betreuung der Insassen im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft ist der Bewährungsdienst zuständig. Das Vollzugspersonal macht die Insassen auf dieses soziale Betreuungsangebot aufmerksam.

l. Personal

39. Das Vollzugspersonal wurde seit kurzem mit einer Vollzeitstelle aufgestockt; insgesamt verfügt die Anstalt über 360 Stellenprozente, die auf vier Stellen aufgeteilt sind. Die Mehrheit der Vollzugsangestellten hat die SAZ-Ausbildung absolviert. Das Personal und dessen Arbeit mit den Insassen hinterliessen bei der Delegation einen guten Eindruck.

⁷ BGE 122 I 222 E.4a



m. Management

40. Die Gefängnisleiterin ist seit vier Jahren im Amt. Eintrittsgespräche mit den Insassen werden nicht systematisch geführt. Gemäss Art. 21 des Gefängnisreglements nimmt sie regelmässig Zelleninspektionen vor und nutzt diese Gelegenheit, um die Insassen nach deren Wohlbefinden zu fragen.
41. Im letzten Jahr stattete das Kader der Feuerwehr zur Überprüfung der Notfallpläne dem Gefängnis einen Besuch ab. Eine kombinierte Feuer- und Polizeiübung hat jedoch noch nie stattgefunden. **Die Kommission empfiehlt, eine solche Ernstfallübung im Laufe der nächsten Monate durchzuführen.**

n. Zusammenfassung

42. Die Kommission sieht Handlungsbedarf bei der Anpassung und Überarbeitung der kantonalen rechtlichen Grundlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sollten die gehandhabte Praxis widerspiegeln. Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass das kleine, in die Jahre gekommene kantonale Gefängnis aufgrund seiner Infrastruktur und unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen in Bezug auf seine Weiterverwendung einer politischen Beurteilung unterzogen werden sollte. Vielleicht könnte der Kanton Glarus mit einem grösseren Neubau den Bund im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft und andere Kantone beim akuten Platzbedarf entlasten und damit auch neue Arbeitsplätze schaffen.

III. Synthese der Empfehlungen

Körperdurchsuchungen

43. Die Körperdurchsuchung werde gemäss Angaben der Gefängnisleitung sowie des Vollzugs-personals zweiphasig und ohne zusätzliches Bücken nach vorne vorgenommen. Die Kommission stellt jedoch fest, dass diese Vorgehensweise nicht klar genug festgehalten wird und empfiehlt daher, die gesetzlichen Vorschriften dementsprechend zu ergänzen.

Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

44. Die Kommission empfiehlt, das Belüftungssystem in den Zellen von einem Fachmann überprüfen zu lassen, und wünscht, über das Ergebnis informiert zu werden. Der Delegation wurde nachträglich mitgeteilt, dass die letzte Wartung der Lüftung am 2. März 2013 stattfand.

Disziplinarregime und Sanktionen

45. Die Kommission empfiehlt, klare Vorschriften zur Benutzung der Videokamera in einem internen Reglement festzuhalten sowie ein Register für die Nutzung der Arrestzelle zu erstellen.



46. Die Kommission empfiehlt, die Lampe der Arrestzelle mit einem entsprechenden Schutzgitter auszustatten.
47. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Arrest bei Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten sollte, und empfiehlt, das Gesetz dementsprechend anzupassen.
48. Das Verheimlichen von schweren ansteckenden Krankheiten sowie das Vortäuschen von Krankheiten können disziplinarisch geahndet werden, was aus Sicht der Kommission problematisch ist. Sie empfiehlt daher, die entsprechende Ziffer im Gesetz zu streichen.
49. Die Kommission empfiehlt, Art. 9 des Gefängnisreglements zu den Sicherheitsmassnahmen anzupassen bzw. zu ergänzen oder die Erlassung eines internen Reglements zum Verhängen der Sicherheitsmassnahmen zu prüfen.

Haftregime

50. Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung so zu ergänzen, dass die Grundzüge der verschiedenen Haftregime klar festgehalten werden.
51. Die Kommission erachtet das Haftregime für Untersuchungshäftlinge als zu einschränkend und empfiehlt daher, unter Berücksichtigung der Kollusionsgefahr, wenn immer möglich die langen Einschlusszeiten durch ein situativ angepasstes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsaktivitäten zu reduzieren und entsprechende Vorschriften zu erlassen.
52. Nach Ansicht der Kommission schränkt die mangelnde zur Verfügung stehende Infrastruktur die Bewegungsmöglichkeiten der Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft übermässig ein, was gegen bundesgerichtliche Rechtsprechung verstösst. Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, so rasch als möglich die Schaffung einer eigenständigen Abteilung zu prüfen, welche die Ausgestaltung eines freieren Haftregimes ermöglicht, oder diese Haftform ausserkantonale zu vollziehen.
53. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Infrastruktur des Gefängnisses für die Unterbringung von weiblichen Insassinnen nicht geeignet ist, und empfiehlt, auf Konkordatsebene nach passenden Lösungen zu suchen.

Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

54. Die Kommission ist der Ansicht, dass die im Art. 27 Abs. 1 und 2 des Gefängnisreglements festgehaltenen Bestimmungen betreffend den Spaziergang gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung verstossen, und empfiehlt, das Gefängnisreglement dahingehend anzupassen.



Kontakt zur Aussenwelt

- 55. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuche für Insassen in Administrativhaft stets und im Strafvollzug dann, wenn keine begründbaren Hinderungsgründe bestehen, ohne Benutzung der Trennscheibe zu erfolgen haben.
- 56. Die Kommission begrüsst die in der Praxis flexiblere Handhabung der Besuchsmöglichkeiten als im Gefängnisreglement vorgesehen, empfiehlt jedoch dieses entsprechend anzupassen.
- 57. Die Kommission empfiehlt im Strafvollzug und in der ausländerrechtlichen Administrativhaft eine weniger restriktive Telefonpraxis.

Management

- 58. Eine kombinierte Feuer- und Polizeiübung hat noch nie stattgefunden. Die Kommission empfiehlt, eine solche Ernstfallübung im Laufe der nächsten Monate durchzuführen.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Glarus, 17. Dezember 2013
Unsere Ref: 2013-218

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im kantonalen Gefängnis Glarus

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Kommission hat uns mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 16. April 2013 überlassen mit der Möglichkeit zu den Ergebnissen Stellung nehmen zu können.

Einleitend möchten wir uns bei der Delegation für die in guter Atmosphäre und in fairem Diskurs abgehaltene Überprüfung bedanken. Wir nehmen auch gerne zur Kenntnis, dass Sie mit den zuständigen Behördenvertretern eine kooperative Zusammenarbeit pflegen konnte und dass keinerlei Anzeichen bezüglich Misshandlungen oder erniedrigender Behandlungen von Insassen festgestellt worden sind.

Nachfolgend erlauben wir uns zu den von Ihrer Kommission festgestellten Beobachtungen und dem daraus sich aus Ihrer Sicht ergebenden Handlungsbedarf zu äussern, wobei wir uns der Einfachheit halber an der zusammenfassenden Gliederung gemäss Ziffer III (Synthese der Empfehlungen) Ihres Berichts vom 21. Oktober 2013 orientieren:

Zu Ziffer 43:

Die Leibesvisitationen wurden von den Gefangenenbetreuern bereits in der Vergangenheit im Kantonsgefängnis zweiphasig durchgeführt. Dem Wunsch nach einer Positivierung dieser Praxis im geschriebenen Recht konnte im Rahmen des Projektes „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ Rechnung getragen werden (das Datum des Inkrafttretens ist zur Zeit noch nicht bestimmt). Die geplante neue Fassung lautet wie folgt: „Die Durchführung von Leibesvisitationen bei neu Eingewiesenen oder Gefangenen, die im Verdacht stehen, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, richtet sich nach Art. 85 StGB. Die Leibesvisitation ist wenn möglich in zwei Phasen abzuwickeln.“

Zu Ziffer 44:

Die Lüftung wird jährlich von einer auswärtigen Spezialfirma gewartet. Gemäss deren Auskunft gewährleistet die Lüftung eine ausreichende Dotierung der Zellen mit Frischluft. Eine weitere Erhöhung der Umwälzleistung hätte anscheinend Durchzug zur Folge, was aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht in Kauf genommen werden soll. Immerhin wurde die erwähnte Spezialfirma angehalten zuhanden der Gefängnisleitung und der Zuständigen

der Hauptabteilung Hochbau jeweils einen schriftlichen Wartungsbericht zu verfassen, der sich zum betreffenden Thema und zum Zustand der Lüftungsinstallationen zu äussern hat.

Zu Ziffer 45:

Das Einrichten eines Registers über die Nutzung und Belegung der Arrestzelle wurde zwischenzeitlich bereits realisiert.

Bezüglich Videoüberwachung von Zelle 1 ist festzustellen, dass der Nutzen und die Notwendigkeit des Erlasses eines internen Reglements sowie die technische Realisierbarkeit einer eingeschränkten Aufzeichnung noch näher abgeklärt werden muss, unter anderem auch mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Gerade bei suizidalen Insassen scheint uns aber wenig sinnvoll, die Überwachung zeitlich zu beschränken oder einzelne Bereiche einer Zelle auszublenden.

Zu Ziffer 46:

Die neue Lampe besteht aus bruchsicherem Glas und bedarf deshalb keines zusätzlichen Schutzgitters. Auf die Umsetzung dieser Empfehlung wird deshalb verzichtet.

Zu Ziffer 47:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Haltung des NKVF an und hat die Änderung von Art. 29c EG StGB bereits in das Verwesentlichungsprojekt eingespielen.

Zu Ziffer 48:

Eine Änderung des Gesetzes (Aufhebung der Bestimmung) wurde hinsichtlich der disziplinarischen Ahndung des Verheimlichens von schweren ansteckenden Krankheiten im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes in die Wege geleitet. An der Möglichkeit der disziplinarischen Bestrafung der absichtlichen Selbstverletzung, die häufig als Druckmittel zur Durchsetzung nicht zuzulassender Spezialwünsche verwendet wurde, und des hartnäckigen Vortäuschens von Krankheiten soll aber festgehalten werden (Art. 29b Abs. 1 Ziff. 10 EG StGB).

Zu Ziffer 49:

Die Kompetenz zur Anordnung von weiteren Sicherungsmassnahmen bei erhöhter Fluchtgefahr oder der Gefahr der Gewaltanwendung wurde im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes neu der Fachstellenleitung Justizvollzug zugehalten. Entsprechend der Empfehlung der NKVF wurde die betreffende Bestimmung (Art. 9 Abs. 1 Gefängnisreglement) überarbeitet und lautet nunmehr wie folgt: „Gegenüber Eingewiesenen, bei denen erhöhte Fluchtgefahr oder Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst oder gegen Dritte besteht, kann die Fachstelle Justizvollzug (bei Dringlichkeit vorsorglich die Gefangenenbetreuer) in Absprache mit der einweisenden Stelle zur Gewährleistung der Sicherheit angemessene zusätzliche Massnahmen anordnen, solange die erhöhte Gefahr besteht.“ Der Erlass eines ergänzenden Reglementes erübrigt sich somit.

Zu Ziffer 50:

Angesichts der geringen Grösse des Kantonsgefängnisses und der konkreten Situation in Bezug auf eine Beschäftigung der Insassen erweist sich eine generell-abstrakte Normierung von unterschiedlichen Haftregimes in der Hausordnung, je nach Insassenkategorie, als kaum realisierbar, weshalb davon Abstand genommen wird. Es sei an dieser Stelle aber klar festgehalten, dass sich die Funktionäre im Gefängnis bewusst sind, dass insbesondere den Administrativhäftlingen im Rahmen der strukturellen Gegebenheiten ein möglichst mildes Haftregime zusteht.

Zu Ziffer 51:

Untersuchungshäftlinge unterstehen grundsätzlich den Direktiven der Staatsanwaltschaft. Auf Geheiss oder mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft werden auch Personen in Untersuchungshaft beschäftigt oder zu Aktivitäten im Gefängnis zugelassen. Ganz generell kann festgehalten werden, dass ein breiteres Beschäftigungsangebot im Kantonsgefängnis Glarus höchst willkommen und anzustreben wäre; ohne bauliche Anpassung der räumlichen Situati-

on zugunsten des Bereichs Beschäftigung und Arbeit und ohne entsprechend ausgebildetes Personal wird dieses Anliegen in nächster Zeit nicht umgesetzt werden können.

Zu Ziffer 52:

Den zuständigen Vollzugsbehörden und mit ihnen auch dem Regierungsrat ist bewusst, dass das ins Alter gekommene Kantonsgefängnis mit seinen beschränkten Möglichkeiten nicht unbedingt ideal ausgestattet ist, um den erst in jüngerer Zeit aktuell gewordenen speziellen Bedürfnissen der ausländerrechtlichen Administrativhaft gerecht zu werden. Die Planung eines Sicherheitszentrums im Hauptort ist zufolge der angespannten Finanzlage derzeit ins Stocken geraten. Erwogen worden ist bereits die Option, eine der beiden Etagen der Ausländerhaft vorzubehalten und die betreffenden Insassen auf dieser frei zirkulieren zu lassen. Angesichts der grossen Fluktuationen, der beengten Verhältnisse im Gefängnis und der bloss relativ kurzen Aufenthaltsdauern wird sich das Handling aber absehbar als schwierig und die Belastung für das wenige Personal als gross erweisen. Ob allenfalls eine konkordatliche Lösung Besserung verschaffen könnte, wird die Zukunft weisen.

Zu Ziffer 53:

Das Gefängnis stellt eine spezielle Zelle für Frauen zur Verfügung, die zudem in der Regel lediglich bei Untersuchungshaft oder ganz kurzen Freiheitsstrafen appliziert wird. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Inhaftierung von Frauen im Gefängnis Glarus auch weiterhin zumutbar und zulässig ist. Eine eigentliche Haftanstalt für Frauen existiert im Übrigen im ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat bekanntlich noch nicht. Selbstverständlich verwehrt sich aber auch der Kanton Glarus nicht gegen Gespräche mit den anderen Kantonen über allfällige taugliche Lösungsansätze.

Zu Ziffer 54:

Die Praxis hielt sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an diese durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts seit dem Urteil ‚Adir Cumali II‘ derogierte, mit den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen nicht vereinbare und mit der Haltung des Europäischen Folterschutzkomitees konfligierende Bestimmung im Gefängnisreglement, zumal zumindest die konkreten Platzverhältnisse in Glarus ohne Weiteres einen Spaziergang von einer Stunde ab dem ersten Hafttag zulassen. Die geltende Fassung im Gefängnisreglement bildete noch eine ältere Bundesgerichtspraxis ab und wird im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes angepasst.

Zu Ziffer 55:

Die Empfehlung der NKVF auf Zulassung von Besuchern zu Administrativhäftlingen ohne die Trennscheibe wird so rasch als möglich umzusetzen versucht, sei es mittels einer baulichen Anpassung des Besucherzimmers oder mittels Zulassung von Besuchern in einer freien Zelle (allenfalls im Behandlungszimmer).

Zu Ziffer 56:

Die Bestimmung im Gefängnisreglement über die Besuchszeiten wurde im Rahmen des Verwesentlichungsprojektes ebenfalls angepasst und flexibler gefasst. Art. 35 Abs. 4 und 5 des Gefängnisreglements lautet nunmehr wie folgt: „(4) Besuche sind nur während der Besuchszeiten des Gefängnisses erlaubt. (5) Die Besuche pro Insasse sind grundsätzlich auf eine Stunde beschränkt; in besonderen Fällen kann eine längere Besuchszeit oder ein Besuch ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten bewilligt werden, soweit es der Gefängnisbetrieb zulässt.“ Die Hausordnung wird bei nächster Gelegenheit ebenfalls auf die revidierte Regelung im Gefängnisreglement abgestimmt.

Zu Ziffer 57:

Soweit Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft die Telefonate selber bezahlen können, und es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, soll ein etwas grosszügigeres Telefon-Regime für die Insassen-Gruppe getestet werden. Allerdings gilt es auch hierbei wieder zu bedenken, dass mit der faktischen Ungleichbehandlung dieser Gruppe von Inhaftierten

eine Quelle von Diskussionen mit den anderen Häftlingen und daraus folgend Unruhe sowie Konfliktpotential geschaffen würde. Ob sich ein Wechsel zu einer liberaleren Praxis definitiv aufdrängt, wird die Testphase zeigen.

Zu Ziffer 58:

Die Fachstellenleiterin Justizvollzug hat sich zwischenzeitlich bereits mit dem zuständigen Polizeifunktionär getroffen, um die Frage einer kombinierten Feuerwehr- und Polizeiübung zu thematisieren. Die Durchführung einer solchen Übung wird angesichts der personellen Ressourcen bei der Kantonspolizei vermutlich frühestens im Verlaufe des zweiten Quartals 2014 stattfinden können.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Darlegung der Haltung des Regierungsrates des Kantons Glarus zu den von Ihrer Kommission vorgebrachten Anliegen und Empfehlungen bedanken wir uns nochmals.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 18. Dez. 2013